

Allgemeine Vertragsbedingungen für die entgeltliche Überlassung von Software der GBTEC Software AG auf Zeit

Die GBTEC AG vermietet Software an Kundinnen („Mieterin/en“) auf der Grundlage der folgenden allgemeinen Vertragsbedingungen. Diese Bedingungen gelten nicht für Dienstleistungen, mit denen die Kundin GBTEC AG beauftragt. Für solche Leistungen gelten gesonderte, speziell für solche Zwecke entwickelte Bedingungen.

Software: meint die im Lizenzschein näher bezeichnete vertragsgegenständliche Software, die die Vermieterin der Mieterin auf Zeit zur Nutzung überlässt.

Version: meint ein bestimmtes Entwicklungsstadium der Software.

Update/ Neue Version: meint funktional modifizierte Software.

Lizenzschein: ist ein Dokument, das die Software und Module benennt und in dem geregelt ist, für wie viele Rechner, d.h. Server sowie Rechner der User (Named User bzw. Unternehmenslizenz) die Mieterin Nutzungsrechte an der Software erwirbt.

Der Lizenzschein ist Bestandteil des Vertrags und wird, soweit erforderlich, mit jeder Vertragsergänzung/-änderung auf diese angepasst.

1. Zustandekommen des Vertrags

Diese Bedingungen regeln die allgemeinen Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Vertrag. Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche Überlassung von Software auf beschränkte Zeit, wie im Folgenden beschrieben und jeweils zwischen den Parteien in einem Einzelvertrag näher spezifiziert und vereinbart. Ein solcher "Einzelvertrag" kommt wie folgt zustande: (i) Die GBTEC AG bietet ihren (potentiellen) Kunden u.a. die Überlassung näher bezeichneter Software/Module/Anzahl auf Zeit zu entsprechenden Preisen in einem Schreiben mit dem Titel „Angebot VKA [...]“ an. Dieses enthält am Ende ein Formblatt zur Auftragserteilung durch Unterzeichnung und Rücksendung. Mit Rücksendung dieses unterzeichneten Formblatts oder ihrer selbst generierten Bestellung der in dem Schreiben

„Angebot VKA [...]“ vorgeschlagenen Leistungen nimmt die Mieterin das Angebot zum Abschluss eines Vertrags mit der GBTEC AG an. Die durch die GBTEC AG daraufhin generierte und der Mieterin per E-Mail oder Rücksendung des gegengezeichneten Formblatts übersandte Auftragsbestätigung gibt den Vertragsinhalt wieder. Der Mietvertrag kommt mit Empfang der Bestellung/Annahmeerklärung oder spätestens mit Zurverfügungstellung des Zugangs zur Software zustande.

2. Übergabe & Installation sowie Nebenleistungspflichten der Käuferin

- 2.1 Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Überlassung der im Einzelvertrag näher bezeichneten Software einschließlich Dokumentation auf beschränkte Zeit.
- 2.2 Als Dokumentation liefert die GBTEC AG eine Installationsanleitung und eine Online-Hilfe, die es erlaubt, Erläuterungen zu den Funktionalitäten während des Betriebs der Software abzurufen und auszudrucken. Die Leistungsbeschreibung ist unter www.gbtec.com/de/benutzerdokumentationen/ einzusehen.
- 2.3 Die Installation der Software ist von der GBTEC AG nach diesen AGB Softwaremiete für die entgeltliche Überlassung von Software auf Zeit nicht geschuldet.

3. Übergabe und Installation

- 3.1 Die Software wird der Mieterin als Zugang zum verschlüsselten Download der Installationsmedien und -anleitung gemäß den jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen (on-premises Betrieb) bzw. zur Nutzung des Systems (Hosting-Betrieb) zur Verfügung gestellt. Die Mieterin stellt der GBTEC AG nach Vertragsschluss unverzüglich sämtliche Informationen zur Verfügung, die die GBTEC AG benötigt, um der Mieterin den Zugang zur Software einzurichten.
- 3.2 Die Installation der Software erfolgt durch die Mieterin.
- 3.3 Schulungen zur Nutzung der Software sowie weitere Dienstleistungen können von der Mieterin gegen eine gesonderte Vergütung beauftragt werden.

4. Vergütung

- 4.1 Die Mieterin zahlt für die Überlassung der Software eine gemäß Einzelvertrag vereinbarte jährliche Miete.
- 4.2 Die Abrechnung der Miete erfolgt vertragsjährlich im Voraus. Die Miete wird mit Abschluss des Vertrages gegen
- den Zugang zum verschlüsselten Download der Installationsmedien und -anleitung gemäß den jeweils aktuellen Systemvoraussetzungen (on-premises Betrieb) bzw.
 - die Zurverfügungstellung der Zugangsdaten zur Nutzung des Systems (Hosting-Betrieb) fällig.
- 4.3 Sofern nicht abweichend geregelt, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang zu zahlen.
- 4.4 Die GBTEC AG kann die Miete nach billigem Ermessen (§ 315 III BGB) durch Mitteilung an die Mieterin mit Zugang spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Vertragsjahres mit Wirkung für die folgenden Vertragsjahre anpassen.
- 4.5 Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5. Einräumung und Verlust von Nutzungsrechten

- 5.1 Die Mieterin ist für die Laufzeit des Vertrages berechtigt, die Software zur Nutzung auf der vertraglich vereinbarten Anzahl von Rechnern zu vervielfältigen. Zu den gestatteten Vervielfältigungshandlungen gehören die Installation auf einen Datenträger des Rechners, das Übertragen der Software ganz oder in Teilen von diesem Datenträger in den Arbeitsspeicher und in der Folge in die CPU und Grafikkarte des Rechners.
- 5.2 Die Parteien können die Anzahl der Zugriffsberechtigten als „Named User“ oder als „Unternehmenslizenz“ vereinbaren:
- Named-User-Lizenz: Auf die Software dürfen nur benannte Nutzer, die die

Software als Endanwender nutzen, zugreifen. Die Mieterin benennt die entsprechende Anzahl von Personen, die die Software über das Netzwerk nutzen dürfen. Andere als die benannten Personen dürfen die Software nicht nutzen. Die Mieterin ist aber berechtigt, benannte Personen durch andere zu ersetzen, wenn sie die Änderung zuvor der GBTEC AG anzeigt. Die Einräumung weiterer Zugriffsrechte ist gegen entsprechende Miete möglich.

- Unternehmenslizenz: erlaubt der Mieterin die Nutzung der Software innerhalb mehrerer (oder aller) Standorte eines Unternehmens ohne Einschränkung der Installationsanzahl (Server/Rechner) oder der Benutzeranzahl (Zugriffsrechte). Der Begriff Unternehmen bezeichnet dabei jede rechtliche Einheit einschließlich der Tochtergesellschaften, von denen diese rechtliche Einheit mehr als 50 Prozent der Anteile besitzt. Derartige verbundene Unternehmen müssen der GBTEC AG spätestens bei Vertragsschluss namentlich bekannt gegeben und in Textform im Lizenzschein aufgeführt werden; anderenfalls ist eine Nutzung der Unternehmenslizenz für diese Unternehmen nicht gestattet. Die GBTEC AG behält sich jedoch eine Nachlizenzierung vor, sofern die Anzahl der Mitarbeiter bei der Mieterin deutlich ansteigt. Ein Mitarbeiterwachstum von über 20% gegenüber dem Zeitpunkt des Lizenzerwerbs ist deutlich und berechtigt die GBTEC AG und verpflichtet die Mieterin zur Nachlizenzierung. Die im Geschäftsbericht der Mieterin bzw. anderen offiziellen Veröffentlichungen GBTEC Software AG © Allgemeine Geschäftsbedingungen Softwaremiete Seite 3 von 11 angegebene Mitarbeiterzahl der Mieterin ist verbindlich. Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, gelten die Konditionen des ursprünglichen Mietvertrags auch für die Nachlizenzierung.

In jedem Fall muss die Mieterin sicherstellen, dass sich der Nutzungsumfang in den Grenzen der mietweise erworbenen Lizenzen hält und sich nicht mehrere Individuen einen Zugang teilen.

- 5.3 Die Rechteeinräumung erfolgt zum einen aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der Miete für das jeweilige Vertragsjahr. Bis zu diesem Zeitpunkt willigt die GBTEC AG in die Nutzung der Software gemäß den

vorstehenden Regelungen ein. Zum anderen werden die vorstehenden Rechte für den Fall des Eintritts der Bedingung nach S. 1 unter der auflösenden Bedingung eingeräumt, dass die GBTEC AG die Software im Wege der Nacherfüllung oder aus Kulanz ergänzt oder ersetzt. Ergänzt oder ersetzt die GBTEC AG die überlassene Software, so stehen der Mieterin die gleichen Rechte an dieser nachträglich überlassenen Software zu, wie an der ergänzten oder ersetzten. Bis zu der Installation der zusätzlich überlassenen Software duldet die GBTEC AG die Nutzung der Vorversion in dem beschriebenen Umfang, längstens jedoch bis zum Ablauf von 12 Monaten nach dem Datum der allgemeinen Veröffentlichung der jeweiligen zusätzlich überlassenen Software bzw. neuen Version. Die Mieterin ist verpflichtet, überzählige Software samt Sicherheitskopien dauerhaft zu zerstören oder zu archivieren und diese Zerstörung/Archivierung in Textform zu bestätigen.

- 5.4 Die Mieterin darf die Software an Dritte weder veräußern, noch verschenken oder verleihen, noch weitervermieten oder verleasen.
- 5.5 Die Mieterin ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen des Programms gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist erforderlich, um die störungsfreie Programmnutzung zu erreichen.
- 5.6 JEDER NACH DIESEM VERTRAG NICHT GESTATTETE VERSUCH DER VERVIELFÄLTIGUNG, MODIFIZIERUNG, WEITERLIZENZIERUNG UND VERBREITUNG IST NICHTIG UND BEENDET AUTOMATISCH DIE RECHTE DER MIETERIN UNTER DIESEM VERTRAG.

6. Schutzrechtsverletzungen

- 6.1 Die GBTEC AG stellt die Mieterin auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von der GBTEC AG zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Die Mieterin wird die GBTEC AG unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren. Informiert sie die GBTEC AG nicht unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche, erlischt dieser Freistellungsanspruch.

- 6.2 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen darf die GBTEC AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche der Mieterin – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung
- a. nach vorheriger Absprache mit der Mieterin Änderungen vornehmen, die unter Wahrung von deren Interessen gewährleisten, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder
 - b. für die Mieterin die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

7. Sach- und Rechtsmängelhaftung

- 7.1 Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Die Funktionalität der Software richtet sich nach der Leistungs- und Produktbeschreibung der jeweiligen Version sowie der Beschreibung in der Benutzerdokumentation. Im Übrigen muss sich die Software für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Software der gleichen Art üblich ist.
- 7.2 Die GBTEC AG wird die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
- 7.3 Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.
- 7.4 Der Mieterin wird die GBTEC AG bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

Besondere Regelungen zur Mängelbeseitigung

§ 1 Leistungsbeschreibung zur Softwarewartung & Support

(1) Voraussetzungen für Softwarewartung & Support

- (a) Die Mieterin nennt der GBTEC AG zwei Administratoren mit ihnen zugehörigen E-Mail-Adressen, über die der Kontakt mit dem Support in der Folge ausschließlich stattfinden wird. Ein Anspruch auf Support besteht nur dann, wenn diese Administratoren als solche vorher grundlegend im Hinblick auf die Software geschult wurden, die Benutzerdokumentation zu Rate gezogen sowie an Webinaren zu diesem Problem teilgenommen haben.
- (b) Bei Funktionsausfällen, -störungen oder -beeinträchtigungen der Software wird die Mieterin daher zunächst die verfügbare Benutzerdokumentation und Videos sowie von der GBTEC AG veröffentlichte Meldungen zu Störungen und deren Behebung (zu finden unter <https://www.gbtec.com/de/>) verwenden und versuchen, auf diesem Wege selbst Abhilfe zu schaffen. Sollte eine Behebung des Fehlers dennoch nicht möglich sein, hat die Mieterin die Möglichkeit, Störungen über die Supporthotline und/ oder per E-Mail an biccloudsupport@gbtec.de zu melden.

(2) Inhalt und Umfang der Wartung bzw. des Supports

Die GBTEC AG erbringt die geschuldete Mängelbeseitigung in Form von Wartungs- und Supportleistungen durch eigenes, oder im Rahmen einer Unterbeauftragung verpflichtetes, qualifiziertes Fachpersonal. Sie ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag zu betrauen.

Für den Umfang der Wartungsleistungen gilt folgendes:

- (a) Inhalt von Softwarewartung bzw. Support sind die Lieferung von Updates, um die Software auf dem neuesten Stand zu halten, Störungen vorzubeugen und bekannte Anwendungsprobleme zu lösen. Soweit ein entsprechendes Update noch nicht zur

Verfügung steht, wird die GBTEC AG der Mieterin mögliche Umgehungslösungen zur Vermeidung von Störungen und Anwendungsproblemen beschreiben.

- (i) Neue Versionen werden als Zugang zum Download zur Verfügung gestellt.
- (ii) Die Fehlerbearbeitung erfolgt über den Support der GBTEC AG. Die von der Mieterin benannten Administratoren erreichen den Support ausschließlich während folgender Service-Zeiten: Werktags (Montag bis Freitag) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (MEZ/ MESZ) mit Ausnahme von Feiertagen im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Diese werden wie Sonntage behandelt.
- (iii) Der Support führt die Fehlerbearbeitung auf Basis der von der Mieterin gemeldeten Beschreibung des Fehlers durch. Die Beschreibung des Fehlers durch die von der Mieterin benannten Administratoren, muss mindestens die folgenden Informationen enthalten: Beschreibung der Benutzerinteraktionen, die zu dem Fehler geführt haben (Reproduktionsanleitung, Beispieldaten, mit denen der Fehler aufgetreten ist, Informationen über Anzahl und Art der Benutzer, bei denen der Fehler auftritt). Der Support wird im Einzelfall weitere Informationen anfordern, die zur Analyse oder Reproduktion des Fehlers erforderlich sind. Auf dieser Grundlage prüft der Support, ob der Fehler bereits bekannt ist, ein Update zur Behebung verfügbar ist, wodurch der Fehler ausgelöst wird und wie der Fehler umgangen werden kann. Der Support kann dazu nach eigenem Ermessen und mit Zustimmung der Mieterin von diesem bereitgestellte Fernzugänge nutzen, um weitere Informationen für die Fehlerbearbeitung zu ermitteln. Die GBTEC AG stellt der Mieterin die Informationen über verfügbare Updates zur Lösung des Fehlers sowie die Beschreibung von möglichen Umgehungslösungen zur Vermeidung des Fehlers in Textform zur Verfügung.
- (iv) Die GBTEC AG beseitigt von der Mieterin angezeigte Mängel der Software innerhalb angemessener Zeit und nach folgender Priorität. Mängel werden von den Parteien einvernehmlich in drei Fehlerkategorien unterteilt. Bei fehlendem Einvernehmen entscheidet die GBTEC AG unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Mieterin. Je nach Fehlerkategorie bzw. Fehlerklassen existieren folgende

unterschiedliche Reaktionszeiten (Reaktionszeiten beginnen und laufen ausschließlich während der in dieser Ziffer angegebenen Servicezeiten:

((a)) Fehlerklasse 1 („sehr hoch“): Die Nutzung der Software ist unmöglich oder ist in erheblichem Maße (d.h. schwerwiegend) eingeschränkt. Dies ist bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Gegebenheiten der Fall:

- Betroffen sind Funktionen aus einer in der Leistungsbeschreibung jeweils bei Auftrag explizit festgelegten Liste von Kernfunktionalitäten (nur bei Ausfall oder Beeinträchtigung dieser Funktionen wird der Vorfall bzw. Fehler als Fehlerklasse 1 behandelt) UND
- kein Benutzer kann die betroffene Funktion verwenden und keine Umgehungslösung ist verfügbar UND
- der Vorfall bzw. Fehler betrifft den überwiegenden Teil der Daten (Prozesse, Dokumente, Workflows).

Für Mängel der Fehlerklasse 1 wird eine Reaktionszeit von 4 Stunden vereinbart.

((b)) Fehlerklasse 2 („hoch“): Die Nutzung der Software ist nicht unmöglich, aber in erheblichem Maße beeinträchtigt. Dies ist bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Gegebenheiten der Fall:

- es sind nicht alle Kriterien der Fehlerklasse 1 erfüllt UND
- der Vorfall bzw. Fehler betrifft einen erheblichen Teil der Daten UND
- eine verfügbare Umgehungslösung erfordert erheblichen Mehraufwand.

Für Mängel der Fehlerklasse 2 wird eine Reaktionszeit von 8 Stunden vereinbart.

((c)) Fehlerklasse 3 („niedrig“): alle anderen Vorfälle bzw. Fehler

Für Mängel der Fehlerklasse 3 wird keine Reaktionszeit vereinbart. Die Fehlerbehebung erfolgt im Rahmen einer neuen Softwareversion

- (b) Die GBTEC AG behält sich vor, wegen der sich permanent ändernden Systemlandschaft halbjährlich die Supportankündigung (im Hinblick auf neue Versionen) für das darauffolgende Halbjahr zu veröffentlichen. Fehler in nicht mehr unterstützten Versionen werden, soweit sie nur durch eine Programmänderung behoben werden können, durch ein Update auf die neuesten von der GBTEC AG unterstützten Versionen beseitigt. Sofern die Mieterin spezifische Anpassungen vorgenommen hat, die nicht standardfähig sind, werden weitere Anpassungen erforderlich, die von der GBTEC AG nach Aufwand abgerechnet werden. Dies gilt auch für die eventuell erforderliche Zusatzsoftware, z.B. Datenbanksystem. Die GBTEC AG weist die Mieterin ausdrücklich darauf hin, dass sie verpflichtet ist, ihre Daten durch entsprechende Datensicherungsbänder zu schützen und dies gegebenenfalls durch Protokolle nachzuweisen.

(3) Besonderheiten/ Einschränkungen/ Ausschlüsse

- (a) Frühere Versionen der Software sind maximal 12 (zwölf) Monate von dem Datum der allgemeinen Veröffentlichung der jeweiligen neuen Version zum Erhalt der Wartungsleistung berechtigt. Nach diesem Zeitraum ist die Mieterin verpflichtet, auf die jüngste Version umzustellen. Hat die Mieterin eine neue Version installiert, wird die frühere Version entweder zerstört oder archiviert.
- (b) Nicht Gegenstand der Wartungsleistungen sind:
- die Überlassung von neuen Produkten oder Verpflichtungen zur Weiterentwicklung der Software, außer anderes ist ausdrücklich vereinbart;
 - die Installation und Konfiguration der Software. Die GBTEC AG wird der Mieterin hierfür auf deren Wunsch ein separates Angebot unterbreiten.
 - die Behebung von Problemen, die durch unsachgemäßen Umgang mit der Software verursacht wurden;

- die Rettung von Daten der Mieterin, es sei denn, der Datenverlust betrifft den ganzen oder überwiegenden Teil der Daten der Mieterin und ist von der GBTEC AG verschuldet;
- die Datenrücksicherung, es sei denn, der Datenverlust betrifft den ganzen oder überwiegenden Teil der Daten der Mieterin und ist von der GBTEC AG verschuldet;
- individuelle Programmierleistungen, insbesondere Anpassung an neue Produkte und Services, eine geänderte Hardware- und Softwareumgebung sowie an geänderte Betriebsabläufe der Mieterin oder von dieser verwendete Drittsoftware;
- Vor-Ort-Service bei der Mieterin
- Schulungen
- Supportleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Software mit von der Mieterin verwendeter Drittsoftware, die nicht Gegenstand dieses Vertrags sind;
- die Entwicklung einer kundenspezifischen Implementierung wie Skripte, Programme, Konfigurationen und ähnliches;
- Hilfe zu Modellierungsfragestellungen.

Leistungen, die über die in diesen AGB Softwaremiete Vereinbarten hinausgehen, können bei der GBTEC AG angefragt werden und sind, soweit verfügbar, einzelvertraglich zu vereinbaren und nach Aufwand abzurechnen. Hierzu zählen unter anderem Änderungen an neuen Versionen, die durch kundenspezifische Anpassungen an der Software erforderlich werden. Sofern zwischen der GBTEC AG und der Mieterin zum Zeitpunkt der Leistungserbringung eine gültige Vereinbarung über den Stundensatz für vergleichbare Leistungen besteht, findet dieser Stundensatz Anwendung. Anderenfalls gelten die jeweils aktuellen Stundensätze der GBTEC AG.

- (c) Sofern die GBTEC AG feststellt, dass ein von der Mieterin gemeldeter Fehler tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf einen Mangel an der Software der GBTEC AG zurückzuführen ist, ist die GBTEC AG berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen

Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend anwendbarem Stundensatz zu berechnen.

§ 2 Umgang mit Systemvoraussetzungen

- (1) Die GBTEC AG veröffentlicht zu jeder Version die geltenden Systemvoraussetzungen und nennt darin empfohlene bzw. unterstützte Systemkonfigurationen über die Website der GBTEC AG unter <https://www.gbtec.com/de/vertragliche-bedingungen/>. Mit der Nutzung der Software bestätigt die Mieterin, dass sie die jeweils geltenden Systemvoraussetzungen gelesen, verstanden und als Vertragsbestandteil akzeptiert hat. Die GBTEC AG schuldet Mängelbeseitigung nur soweit die Mieterin die Systemvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Für die Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit der gemäß jeweils geltenden Systemvoraussetzungen erforderlichen Hard- und/ oder Drittsoftware auf Seiten der Mieterin ist die GBTEC AG nicht verantwortlich.
- (3) Wenn die von der Mieterin verwendete Systemkonfiguration nicht mehr von der GBTEC AG empfohlen oder unterstützt wird, SETZT EIN ANSPRUCH DER MIETERIN DARAUF, WEITER UMFASSENDE WARTUNGSLEISTUNGEN NACH DIESEN BEDINGUNGEN ZU BEZIEHEN VORAUS, DASS SIE IHRE SYSTEMKONFIGURATION AUF DIE JEWEILS VON DER GBTEC AG EMPFOHLENE BZW. UNTERSTÜTZTE UMSTELLT.

§ 3 Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten der Mieterin

- (1) Vor der erstmaligen Nutzung der Software der GBTEC AG und in regelmäßigen Abständen ist die Mieterin verpflichtet, ein Backup zur Sicherung ihrer Daten durchzuführen. Um der Mieterin die Möglichkeit zu bieten, stets mit der Software arbeiten zu können, kann diese auch offline genutzt werden. Vor einer beabsichtigten Offline-Nutzung ist die Mieterin ebenfalls verpflichtet, ihre Daten eigenständig und vollumfänglich zu sichern.
- (2) Zusätzlich zu der zuvor genannten Telefon-Hotline wird sich die GBTEC AG bei der Fernwartung direkt per Telekommunikation in das EDV-System der Mieterin

einschalten, um die Fehler unmittelbar zu beheben. Die Mieterin muss hierzu eine Fernservicemöglichkeit zur Verfügung stellen, die einen direkten Zugriff auf alle von ihr verwendeten Rechner, auf denen die vertragsgegenständliche Software installiert ist, beinhaltet. Die genaue Konfiguration ist vorher mit der GBTEC AG abzustimmen. Die Mieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die GBTEC AG auf die entsprechenden Systeme so zugreifen kann, dass alle Applikationen per Fernwartung gestartet und, falls erforderlich, Systemänderungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Software vorgenommen werden können. Ist die Mieterin nicht in der Lage, eine solche Fernservicemöglichkeit rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, erfolgt eine Abrechnung der von der GBTEC AG wahrgenommenen Termine vor Ort nach Aufwand. Hinsichtlich der Verwendung von Fremdsoftware, die auf Nachfrage der Mieterin von der GBTEC AG zur Verfügung gestellt wurde, gelten insoweit die Vertragsbestimmungen des jeweiligen Herstellers. Eine Haftung der GBTEC AG hierfür ist ausgeschlossen.

- (3) Die Mieterin wird die GBTEC AG über sämtliche Fehler in der Software unverzüglich, nachdem diese aufgefallen sind, informieren.
- (4) Die Mieterin wird angemessene Möglichkeiten zur Fehlerbeseitigung (wie das Zulassen von Umgehungslösungen) gewähren und bei der Beseitigung eines Fehlers entsprechend den Erfordernissen unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Zurverfügungstellen einer gedruckten Dokumentation der Probleme, der Zugriffsberechtigung auf Datendateien, Verzeichnisse und Kontrollaufzeichnungen und das Durchführen zusätzlicher Computerläufe zur Nachahmung der Bedingungen zum Zeitpunkt des Auftretens des Fehlers. Um von der gemeldete Fehler oder Fehlverhalten der Software beheben zu können, benötigt die GBTEC AG die Datensätze der Mieterin, bei deren Verwendung der Fehler bzw. das Fehlverhalten der Software aufgetreten ist, um mit diesen Datensätzen z.B. den Fehler zu rekonstruieren, Testläufe durchzuführen und die Fehlerbehebung zu verifizieren. Die Mieterin stimmt daher einer Verwendung ihrer Datensätze in diesem Rahmen zu und bestätigt mit Überlassung eines entsprechenden Datensatzes konkludent, dass sie dazu berechtigt ist.

8. Haftung im Übrigen

- 8.1 Die GBTEC AG haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Mieterin regelmäßig vertrauen darf, sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 8.2 Die GBTEC AG schuldet die branchenübliche Sorgfalt. Bei der Feststellung, ob die GBTEC AG ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
- 8.3 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss; maximal ist diese Haftung pro Vertragsjahr jedoch beschränkt auf die Höhe der jährlichen Miete.
- 8.4 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die GBTEC AG insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es die Mieterin unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 8.5 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der GBTEC AG.

9. Laufzeit/ Rückgabe

- 9.1 Soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Überlassung der Software zunächst für eine feste Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Diese beginnt mit Zurverfügungstellung des Zugangs zum Download der Software. Die Laufzeit des Mietvertrags verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweils aktuellen 12-Monatszeitraums schriftlich gekündigt wird.

- 9.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.3 Nach Beendigung des Vertrages hat die Mieterin die erstellten Sicherungskopien herauszugeben oder zu vernichten, die Software zu deinstallieren und etwaig verbleibende erkennbare Softwarereste aus dem IT-System zu löschen. Auf Wunsch der GBTEC AG hat die Mieterin die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

10. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, Know-how und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alles Know-how, das nicht allgemein bekannt ist, gegenüber Dritten – auch nach Beendigung des Vertrages – geheim zu halten und ihre Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die GBTEC AG behält sich das Recht vor, die Leistungs- und Produktbeschreibung einer Version sowie die AGB Softwaremiete jederzeit einseitig zu ändern, sofern die Änderung auf sachlichen Gründen beruht und für die Mieterin zumutbar ist bzw. wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für die Mieterin ist. Begründete Anlässe für Änderungen sowohl der Leistungs- und Produktbeschreibung als auch dieser Nutzungsbedingungen können sein:
- neue gesetzliche oder behördliche Vorgaben,
 - Vorgaben eines an die GBTEC AG gerichteten Gerichtsurteils,,
 - veränderte aktuelle Verfügbarkeit von verwendeten und vorausgesetzten Technologien,
 - Einführung von neuen, zusätzlichen Dienstleistungen oder von Software, die einer Leistungsbeschreibung in den AGB Softwaremiete bzw. in der Leistungs- und Produktbeschreibung bedürfen, es sei denn, das bisherige Verhältnis über die Mängelbeseitigung wird dadurch nachteilig verändert,
 - Notwendige Änderungen, um bestehende Sicherheitslücken zu schließen,

- Anpassungen, die dem technischen Fortschritt dienen bzw. technisch und prozessual notwendig sind, es sei denn, sie haben wesentliche Auswirkungen für die Mieterin.

Über die Änderung wird die GBTEC AG die Mieterin spätestens vier (4) Wochen vor Inkrafttreten der Änderung per E-Mail informieren. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Mieterin. Die Zustimmung gilt als erteilt und die neuen AGB Softwaremiete bzw. die neuen Leistungs- und Produktbeschreibungen werden in das Vertragsverhältnis einbezogen, sofern die Mieterin nicht binnen vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht.

Widerspricht die Mieterin, gelten für sie weiterhin die bisherigen vertraglichen Regelungen. Der Widerspruch ist von der Mieterin im Streitfall nachzuweisen. Die GBTEC AG wird der Mieterin im Rahmen der Mitteilung über die geänderte Fassung die oben erwähnte angemessene Reaktionsfrist setzen und auf die Folgen einer fehlenden Reaktion hinweisen.

Widerspricht die Mieterin, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit der für eine ordentliche Kündigung geltenden Frist schriftlich zu kündigen.

- 11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien vereinbarten bereits jetzt für diesen Fall, dass die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.
- 11.3 Die Parteien werden im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Durchführung eines Gerichtsverfahrens (Klage) eine Schlichtung gemäß der Schlichtungsordnung der Hamburger Schlichtungsstelle für IT-Streitigkeiten in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung durchführen. Das Schlichtungsverfahren soll dazu dienen, den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig beizulegen. Kommt eine Einigung vor der Schlichtungsstelle nicht zustande, ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet.

-
- 11.4 Die Abtretung von Forderungen, die nicht Geldforderungen sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
 - 11.5 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
 - 11.6 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
 - 11.7 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien im Übrigen finden für diesen Vertrag keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
 - 11.8 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - 11.9 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bochum. Die GBTEC AG ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand der Mieterin zu klagen.

GBTEC Software AG